



KIND UND STUDIUM

Familienfreundliche Angebote auf dem Campus

Je nach Hochschule stehen Ihnen darüber hinaus weitere familienfreundliche Angebote zur Verfügung, beispielsweise:

- bevorzugte Belegung von Lehrveranstaltungen in einigen Studiengängen oder andere studienorganisatorische Erleichterungen,
- Eltern-Kind-Lernräume sowie familienfreundliche Lern- und Arbeitsplätze,
- Still- und Wickelmöglichkeiten auf dem Campus.

Welche Angebote verfügbar sind und welche Voraussetzungen gelten, hängt von der jeweiligen Hochschule ab. Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Studiengang, Studienbüro, Familienservice oder der Gleichstellungsstelle.

STAATLICHE HILFEN

Kindergeld

Für jedes Kind besteht grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld. Es wird nicht auf das BAföG angerechnet. Zuständig ist die Familienkasse am Wohnsitz.

Kinderzuschlag

Eltern mit geringem Einkommen können zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag beantragen.

Zuschuss zu Betreuungskosten

Für die Kosten einer Kinderkrippe, Kindertagesstätte oder Kindertagespflege (Tagesmutter bzw. -vater) kann beim zuständigen Jugendamt ein Zuschuss beantragt werden.

Unterhaltsvorschuss

Kinder unter zwölf Jahren – oder unter bestimmten Voraussetzungen auch über das zwölfte Lebensjahr hinaus – können Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung ist, dass sie bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt. Zuständig ist das Jugendamt am Wohnsitz.

Elterngeld

Das Elterngeld unterstützt Eltern nach der Geburt eines Kindes finanziell, wenn sie nicht arbeiten oder ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder reduzieren, um ihr Kind zu betreuen.

- **Basiselterngeld** wird für einen begrenzten Zeitraum gezahlt. Die Höhe richtet sich grundsätzlich nach dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen vor der Geburt. Eltern ohne vorheriges Erwerbseinkommen – darunter viele Studierende – erhalten den gesetzlichen Mindestbetrag.
- **ElterngeldPlus** ermöglicht einen geringeren monatlichen Zahlungsbetrag, dafür über einen längeren Zeitraum. Es eignet sich insbesondere für Eltern, die nach der Geburt in Teilzeit arbeiten möchten. Weitere Infos finden Sie unter www.bmfsfj.de.

Mehrbedarfe und Bürgergeld

Studierende sind grundsätzlich von Leistungen nach dem Bürgergeld (SGB II) ausgeschlossen. Für schwangere Studentinnen sowie Studierende mit Kind können jedoch Leistungen aufgrund eines besonderen Bedarfs in Betracht kommen. Unabhängig davon kann für das Kind selbst ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen. Auskunft erteilt das zuständige Jobcenter.





**Studierendenwerk
Ulm** fair_supportive_competent

STUDIENDENWERK ULM

BAföG

Kinderbetreuungszuschlag

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) enthält besondere Regelungen für Schwangere sowie Studierende mit Kind.

Studierende, die mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt leben, können für jedes Kind einen Kinderbetreuungszuschlag erhalten.

Rückzahlung

Die Rückzahlung des Darlehensanteils (50 % der BAföG-Förderung) beginnt in der Regel fünf Jahre nach der Förderungshöchstdauer und erst ab einem Einkommen von mehr als 1.690 Euro monatlich. Der Einkommensfreibetrag erhöht sich für jedes Kind. Für Alleinerziehende sowie für Ehe- oder Lebenspartner können weitere Freibeträge gelten. Das BAföG-Darlehen ist zinsfrei. Die maximale Rückzahlungssumme beträgt 10.000 Euro und wird in monatlichen Raten zurückgezahlt. Ansprechperson für studierende Eltern: Stefan Lindner, Tel. 0731 79031 165

Wohnen

In mehreren Wohnanlagen des Studierendenwerks stehen Apartments für Alleinerziehende mit Kind zur Verfügung.

Kinderbetreuung

Ulm und Neu-Ulm

Universität Ulm: Krippe und Kindergarten (auch für Promotionsstudierende), Kinderbetreuung während Universitätsveranstaltungen sowie Ferienbetreuung. Weitere Informationen unter: www.uni-ulm.de/familie Kinderinsel der Hochschule Neu-Ulm
Weitere Kinderbetreuungseinrichtungen finden Sie auf www.ulm.de.

Gut 5 % aller Studierenden haben Kinder. Es ist oftmals eine große Herausforderung, die Anforderungen eines Studiums mit den Aufgaben der Kinderbetreuung und -erziehung zu vereinbaren. Zahlreiche Hochschulen und die Studierendenwerke bieten vielfältige Unterstützungsangebote, um Studierende bei der Vereinbarkeit von Familie und Studium bestmöglich zu begleiten.

Schwäbisch Gmünd und Aalen

- Ganztageskrippe Wippidu e. V. auf dem Gelände der Pädagogischen Hochschule, für Kinder von Studierenden und Beschäftigten.
Weitere Informationen: www.wippidu.info
- Städtische Kindertagesstätte „Marie Curie“ in Aalen, in unmittelbarer Nähe der Hochschule.

Mensa-Kids

Kinder von Studierenden essen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in Begleitung eines Elternteils kostenlos in den Mensen des Studierendenwerks.

Den Mensa-Kids-Ausweis erhalten Sie direkt bei den Mitarbeitenden der Mensen. Auf Wunsch können Sie einen Familientisch reservieren. Außerdem erwärmen die Mitarbeitenden in Mensen und Cafeterien gerne mitgebrachte Kindernahrung.

Psychosoziale Beratung (PBS)

Die Psychosoziale Beratungsstelle unterstützt studierende Eltern unter anderem bei:

- der Bewältigung der besonderen Lebenssituation mit Kind,
- der Vereinbarkeit von Studium und Familie,
- einem effektiven Zeitmanagement zwischen Familie und Studium.

Wickelraum

An der Universität Ulm steht Ihnen im Gang unterhalb der Mensa ein geräumiger Wickelraum zur Verfügung.



studierendenwerk-ulm.de/
kinder



**Alle Informationen vom
Studierendenwerk
zum Studieren mit Kind**

ERLEICHTERUNGEN IM STUDIUM

Alle von uns betreuten Hochschulen setzen sich für familienfreundliche Studienbedingungen ein. Wenn Sie Ihr Studium mit Kind absolvieren, stehen Ihnen verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung. An der Universität Ulm beraten Sie die Zentrale Studienberatung sowie die Studienfachberatungen. An den weiteren Hochschulen sind in der Regel die Gleichstellungsbeauftragten, Familienservices sowie die Sozialreferate der Studierendenvertretungen die richtigen Anlaufstellen.

Studienorganisatorische Erleichterungen

- An der Universität Ulm können Sie gemeinsam mit der Studienfachberatung Ihr Curriculum individuell gestalten. Die Studienfachberatungen unterstützen Sie außerdem bei der Planung und Zuteilung geeigneter Praktika.
- Ein Urlaubssemester ist möglich, wenn Sie aufgrund der bevorstehenden Geburt oder der Betreuung Ihres Kindes vorübergehend keine Lehrveranstaltungen besuchen können.
- Mutterschutz- und Elternzeiten werden bei Studien- und Prüfungsfristen berücksichtigt. Mutterschutzfristen unterbrechen bestehende Fristen, die sich auf Antrag entsprechend verlängern. Auch Zeiten der Elternzeit können auf Antrag angerechnet werden.
- Ein Rücktritt von Prüfungen ist möglich, wenn Ihr minderjähriges Kind erkrankt ist (mit ärztlichem Attest) oder die Betreuung aus unabweisbaren Gründen ausfällt (mit entsprechendem Nachweis).
- Medizinstudierende können das Praktische Jahr (PJ) in Baden-Württemberg auch in Teilzeit absolvieren. Die Gesamtdauer verlängert sich entsprechend. Nähere Informationen erhalten Sie beim Studiensekretariat.